



„Mit Boxa-Grippal® steht nun eine entzündungshemmende Alternative zu NeoCitran® zur

Verfügung. Ibuprofen, wie in BoxaGrippal®, wirkt im Gegensatz zu Paracetamol, wie z.B. in NeoCitran®, auch entzündungshemmend, was bei Erkältungskrankheiten klar von Vorteil ist. Trotzdem darf man die Magenbelastung durch das Nichtsteroidale Antiphlogistikum bei der Wahl des geeigneten Mittels nicht außer Acht lassen.“

Mag. pharm Kristina Mitterhauser,  
Ameisapothekerin

## Werbeausgaben im Jänner 2015

Mit Jahresbeginn und den damit verbundenen guten Vorsätzen beginnt auch die verstärkte mediale Präsenz der Abnehm- und Raucherentwöhnungsprodukte (Formoline, Nicorette®). Die „Werbeführerschaft“ für den Erkältungsbereich im Jänner liegt eindeutig bei Boehringer Ingelheim. Ihr Boxagrippal®, das generell am stärksten beworbene Produkt des Beobachtungszeitraumes, und Mucosolvan® setzen damit auf konsumentenseitigen Nachfragedruck in der Apotheke. Pfi-zers Thermacare® Wärmepflaster – die werbemäßige Nummer zwei – belebt durch laufendes Investment eine ganze Produktkategorie neu.

**Quellen:** IMS HEALTH, OTC Offtake, MTH 02/2015, IMS HEALTH, OTC Offtake, MAT 02/2015, bewertet zu AVP, und IMS HEALTH, OTC Mediadata MTH 01/15, Medien tdl. Absolut

Mag. (FH) Alexander Till

Marketing Manager Consumer Health,  
IMS HEALTH

## Was für Apotheker relevant ist

# Steuerreform 2015/2016



Monika und Manfred  
Wittmann

Seit Mitte März sind die Eckpunkte der Steuerreform 2015/2016 bekannt. Was davon für Apotheker und Apothekenbetriebe wesentlich ist, erfahren Sie hier.

Die meisten Bestimmungen der Steuerreform 2015/2016 sollen erst ab 2016 gelten. Einzelne steuerliche Reformmaßnahmen könnten jedoch durchaus früher in Kraft treten. Erste Gesetzesentwürfe wurden für Mai in Aussicht gestellt – dann werden auch Details zu den geplanten Änderungen bekannt werden. Bereits im Juli soll die Steuerreform im Parlament beschlossen werden.

### Das neue Tarifmodell

Anstelle von derzeit vier wird es in Zukunft sieben Steuerstufen geben (siehe Tabelle 1 und 2). Wie bisher bleiben Einkommen bis 11.000 Euro steuerfrei. Allerdings beträgt der Eingangssteuersatz anstelle von aktuell 36,5 % ab dem Jahr 2016 nur mehr 25 %. Der Steuersatz in Höhe von 55 % ab einem Einkommen von mehr als 1.000.000 Euro ist auf fünf Jahre begrenzt (siehe Kasten).

Bei einem steuerpflichtigen Einkommen ab 90.000 Euro (und bis zu 1.000.000 Euro) resultiert aus dem neuen Tarif eine Steuerersparnis von rund 2.300 Euro.

### Sonstige Maßnahmen im Bereich der Einkommensteuer

Gebäude sollen künftig einheitlich mit 2,5 % abgeschrieben werden – möglicherweise auch im Rahmen der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Das entspricht einer Abschreibungsdauer von 40 Jahren. Der Zeitraum für die Absetzung von Instandsetzungskosten soll verlängert und der nicht abschreibbare Grundanteil erhöht werden.

Der Bildungsfreibetrag bzw. die Bildungsprämie als steuerliche Förderung der vom Arbeitgeber finanzierten Weiterbildung von Arbeitnehmern entfällt.

Für neu abgeschlossene Verträge werden die sogenannten Topfsonderausgaben gestrichen. Diese umfassen Beiträge zur freiwilligen Kranken-, Unfall-, Pensions- und Lebensversicherung sowie Ausgaben zur Wohnraumschaffung und -sanierung. Nutzen Dienstnehmer Dienstaufgaben auch privat und beträgt der CO<sub>2</sub>-Ausstoß mehr als 120 g/km, wird in Zukunft ein Sachbezug von 2 % (bisher 1,5 %) der Anschaffungskosten zur Anwendung kommen. Damit

wird der Sachbezug in der höchsten Stufe (Anschaffungskosten von 48.000 Euro) künftig 960 Euro statt bisher 720 Euro betragen. Die Privatnutzung von Dienstautos mit Elektromotoren soll hingegen steuerfrei werden.

### Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht

Die Einführung einer Registrierkassenpflicht für Betriebe, die überwiegend Barumsätze tätigen (ab einem Nettoumsatz von 15.000 Euro pro Jahr), trifft die Apotheken nicht wirklich, da diese ohnehin bereits (fast) alle über elektronische Kassensysteme verfügen. Zu beachten ist allerdings, dass laut der vom Ministerrat beschlossenen Paktation „... jede Registrierkassa mit einer technischen Sicherheitslösung gegen Manipulationen zu schützen ist“. Welches System zur Manipulationsvermeidung eingesetzt werden wird, ist noch offen.

**Die neue Bestimmung über die Registrierkassenpflicht hat für Apotheken eine weitere Konsequenz: Daran geknüpft ist nämlich eine Belegerteilungspflicht für jeden Geschäftsfall.**

Die neue Bestimmung über die Registrierkassenpflicht hat für Apotheken eine weitere Konsequenz: Daran geknüpft ist nämlich eine Belegerteilungspflicht für jeden Geschäftsfall.

### Lockerung des Bankgeheimnisses

Bisher durften Banken in der Regel nur über richterlichen Auftrag Auskünfte an das Finanzamt geben.

Zukünftig sollen aus Anlass abgabenbehördlicher Prüfungen, z.B. Betriebsprüfung, Umsatzsteuer-Sonderprüfung, Gemeinsame Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben (GPLA), bestehende Kontenverbindungen der Abgabepflichtigen – einschließlich der Konten, über die sie verfügungsberechtigt sind – abgefragt werden können. Die abgabenrechtliche Verwertung der Abfrage muss für die jeweils zu prüfenden Jahre erfolgen können. Für einen effizienten Vollzug dieser Maßnahme soll ein zentrales Kontenregister eingeführt werden. Es steht im Raum, dass die Banken befristet zur Mitteilung „höherer“ Kapitalabflüsse (Barbehebungen, Transfer ins Ausland) verpflichtet werden. Um einer „Abschleicherproblematik“ vorzubeugen, könnten Abfragemöglichkeiten bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes (z.B. rückwirkend per 1.3. oder 15.3.2015) vorgesehen werden.



**Damit die Steuerreform überhaupt möglich wird, sind verschiedenste Umschichtungen nötig.**

**Tabelle 1: Steuerpflichtiges Einkommen und Steuersatz nach der Steuerreform 2015/2016 (in Euro)**

von	bis	Steuersatz
0	11.000	0 %
> 11.000	18.000	25 %
> 18.000	31.000	35 %
> 31.000	60.000	42 %
> 60.000	90.000	48 %
> 90.000	1.000.000	50 %
>1.000.000		55 %

**Tabelle 2: Zum Vergleich das bisherige Tarifmodell**

von	bis	Steuersatz
0	11.000	0 %
> 11.000	25.000	36,50 %
> 25.000	60.000	43,21 %
> 60.000		50 %

**Tabelle 3: Stufentarif bei unentgeltlichen Übertragungen im Familienverband**

Verkehrswert in Euro	Steuersatz
0 bis 250.000	0,5 %
250.001 bis 400.000	2,0 %
>400.000	3,5 %

### Erhöhung der Kapitalertragsteuer

Die Kapitalertragsteuer soll von 25 auf 27,5 % angehoben werden. Lediglich für Zinsen aus Sparbüchern und Girokonten wird der Satz bei 25 % belassen werden.

### Erhöhung der Immobilienertragsteuer

Die Immobilienertragsteuer, die beim Verkauf von Grundstücken anfällt, soll von 25 auf 30 % erhöht werden. Damit inflationsbedingte Scheingerinne nicht besteuert werden, wird derzeit beim Verkauf von Neuvermögen (Anschaffung nach dem 31.3.2002) ab dem 11. Besitzjahr ein

Inflationsabschlag in Höhe von 2 % p.a. angesetzt (maximal 50 %). Dieser soll in Zukunft entfallen.

### Änderungen bei Immobilienübertragungen im Familienverband

Bei unentgeltlichen Übertragungen im Familienverband (Schenkung und Erbschaft) kann es zukünftig zu erheblichen finanziellen Mehrbelastungen kommen. Grund dafür ist, dass die Grunderwerbsteuer in diesen Fällen nicht mehr vom dreifachen Einheitswert, sondern vom Verkehrswert berechnet werden wird, wobei folgender Stufentarif zur Anwendung kommen soll (siehe Tabelle 3). Wie hoch die Verteuerung ausfallen

wird, hängt einerseits vom Verkehrswert und dem daraus resultierenden Steuersatz ab und andererseits davon, wie groß der Unterschied zwischen Verkehrs- und Einheitswert ist. Während die unentgeltliche Übertragung im Familienverband bei günstigen Immobilien auch billiger werden kann, bringt die neue Regelung auch in der niedrigsten Tarifstufe schon alleine dadurch eine Verteuerung, dass in städtischen Lagen der Verkehrswert oft das 15- bis 20-fache des Einheitswertes betragen kann. Wie der Verkehrswert bestimmt werden soll und ob dafür ein Sachverständigen-gutachten notwendig sein wird, bleibt abzuwarten.

Es ist nicht auszuschließen, dass diese Bestimmung der Steuerreform schon im Sommer in Kraft tritt, um steuermotiviert vorgezogene Übertragungen von Immobilien zu verhindern. Für die Übertragung von Grundstücken bei Unternehmensweitergaben soll der bisherige Freibetrag von 365.000 Euro auf 900.000 Euro erhöht werden.

In Hinblick auf die künftige Steuerbelastung kann überlegt werden, Liegenschaften mit hohem Verkehrswert noch vor dem Sommer im Familienverband unentgeltlich zu übertragen, um noch in den Genuss der derzeitigen günstigeren Besteuerung zu kommen. Die Schenkungen können durch z.B. Vorbehalt des Fruchtgenuss- und/oder Wohnrechts sowie Belastungs- und Veräußerungsverbote abgesichert werden. Die Übertragung von Grundstücken sollte allerdings immer wohlüberlegt sein und die entsprechende Entscheidung nicht aus rein steuerlichen Motiven getroffen werden.

Mag. Monika Wittmann &  
Mag. Manfred Wittmann  
WITTMANN Steuerberatung GmbH,  
Wien  
[www.stb-wittmann.at](http://www.stb-wittmann.at)